

**S a t z u n g**  
der Gemeinde Eostedt, Kreis Segeberg  
über den Bebauungsplan Nr. 9 "Am Uhlenhorstweg"

**Teil B - Text**

auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BaubG) vom 23. Juni 1930 (BRG. I 3. 341) und der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1937 (SVOML. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BaubG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Eostedt von 23. 11. 68 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Am Uhlenhorstweg", bestehend aus Flanzsicherung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Nichtdreiecke) an der Einmündung der geplanten Wohnstraße in die Straße "Zum Luellental" sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenebene zu freizuhalten.
2.  ~~Soweit die Höhenverhältnisse es zulassen, kann auf abweichende bei größeren Unterschieden in der Geländehöhe (Höhenlage) als weitere Vollgeschosse zugelassen werden, wenn das Gelände nicht mehr als 0,50 m über den Fußboden der untersten Etage liegt.~~
3. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BaubG außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Nichtdreiecke ausgeschlossen.
4. Auf jedem Einzelhausgrundstück ist die Möglichkeit zum Bau einer Garage vorzusehen.
5. Zur Dacheindeckung sind schwarze oder graue Pfannen zu verwenden.
6. Für die Außenwandgestaltung sind Kalkstein bzw. Putz zu verwenden. Gelbe Farbgebung ist ausgeschlossen.  
Die Garagen müssen sich in der Materialverwendung den Wohngebäuden anpassen.



7. Die einzelnen Bauplätze sollen zur Straße hin eine Einfriedigung von höchstens 0,80 m Höhe erhalten.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 3.2.1969 Az.: IV 81 d - 813/04 - 13.10(9) erteilt. Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom 4.7.1969 Az.: IV 81 d - 813/04 - 13.10(9) bestätigt.

Boostedt, den

